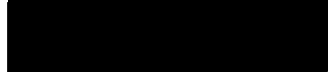




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn  
Mathias Schindler



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

TEL 030/18580-0

E-MAIL poststelle@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN Z A 4 1451/6 II Z5 95/2012

DATUM Berlin, 14. März 2012

**BETREFF:** Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
**HIER:** Anwesenheit bei Verhandlungsrunden zu ACTA  
**BEZUG:** Ihre E-Mail vom 13. Februar 2012  
**ANLAGE:** - 1 -

Sehr geehrter Herr Schindler,

mit E-Mail vom 13. Februar 2012 erbitten Sie unter Ziffer 1 bis 10 Auskünfte über die bei den genannten ACTA - Verhandlungsrunden anwesenden Personen und unter Ziffer 11 um Dokumente aus diesen Verhandlungen. Mit E-Mail vom 17. Februar 2012 wurde der Antrag hinsichtlich Ziffer 11 zurückgenommen.

Über Ihren Antrag auf Informationszugang wird gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Nr. 1, § 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Nr. 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes vom 5. September 2005 (IFG - BGBl. I S. 2722) wie folgt entschieden:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben in Bezug auf die Nennung der bei den Verhandlungsrunden anwesenden Ressorts (siehe Anlage 1).
2. Darüber hinaus wird dem Antrag nicht stattgegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Gegenstand Ihres Informationszugangsbegehrens sind amtliche Informationen aus den Akten des Bundesministeriums der Justiz.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Begrenzt wird dieser Anspruch durch Ablehnungs- und Ausnahmetatbestände, die im öffentlichen Interesse oder privaten Interesse Dritter liegen können.

Nach § 5 Absatz 4 IFG sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und –telekommunikationsnummer von Bearbeitern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Ausnahmen zu § 5 Absatz 4 IFG können sich unter anderem aus § 3 Nr. 2 IFG (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) ergeben (VG Berlin, Urteil vom 28. Mai 2008 zu 2 A 70.07).

Die Voraussetzungen für den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG liegen hier vor. Das Bekanntwerden der Informationen zu den Personen, die für die Bundesregierung bei den Verhandlungsrunden zu ACTA anwesend waren, kann die öffentliche Sicherheit, zu der auch die Rechtsgüter der betroffenen Mitarbeiter gehören, gefährden.

Vorliegend besteht im Falle der Bekanntgabe der Daten der Personen, die bei den Verhandlungsrunden anwesend waren, eine Gefahr für geschützte Rechtsgüter der Betroffenen. Insbesondere könnten die Namen der Mitarbeiter, die gemäß einem dem Antrag des Antragstellers angefügten Hinweis auf einer Website veröffentlicht werden sollen, von Dritten dazu verwendet werden, in unangemessener Form gegen sie vorzugehen.

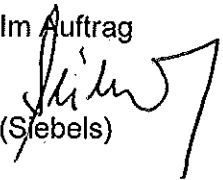
In einzelnen Internetforen, Blogs und im Netz eingestellten Videos sowie dazugehörigen Kommentaren wird zum Teil eine vom sachlichen Regelungsgehalt der Bestimmungen des Abkommens losgelöste, emotionale Diskussion geführt, bei der auch ehrverletzende Äußerungen und Drohungen mit Gewalt gegen an ACTA beteiligte Personen ausgesprochen werden. Es erscheint daher im Falle der Herausgabe der Daten der bei den Verhandlungsrunden anwesenden Personen hinreichend möglich, dass diese Personen persönlich bedrängt oder sonst gegen sie unangemessen vorgegangen wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Siebels)



Anlage

An den genannten Verhandlungsrunden haben Vertreter der folgenden Ressorts lediglich als Beobachter teilgenommen.

*1. Bitte senden Sie mir zu, welche Person oder Personen aus welchem Referat welchen Ministeriums oder welcher Organisationsstruktur der Bundesregierung an der 2. Verhandlungsrunde für das ACTA -Abkommen in Washington, Vereinigte Staaten (29.-31. Juli 2008) anwesend war.*

Bundesministerium der Justiz

*2. Wie 1., nur für die 3. Verhandlungsrunde am 9. Oktober 2008 in Tokio, Japan.*

Bundesministerium der Justiz

*3. Wie 1., nur für die 4. Verhandlungsrunde am 18. Dezember 2008 in Paris, Frankreich.*

Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

*4. Wie 1., nur für die 5. Verhandlungsrunde am 16. und 17. Juli 2009 in Rabat, Tunesien.*

Auswärtiges Amt

*5. Wie 1., nur für die 6. Verhandlungsrunde vom 4. bis 6. November 2009 in Seoul, Südkorea.*

Bundesministerium der Justiz

*6. Wie 1., nur für die 7. Verhandlungsrunde in Guadalajara, Mexiko.*

Bundesministerium der Justiz

*7. Wie 1., nur für die 8. Verhandlungsrunde vom 12. bis 16. April 2010 in Wellington, Neuseeland.*

Bundesministerium der Justiz

8. *Wie 1., nur für die 9. Verhandlungsrunde vom 28. Juni bis 1. Juli 2010 in Luzern, Schweiz.*

Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

9. *Wie 1., nur für die 10. Verhandlungsrunde vom 16. bis 20. August 2010 in Washington, Vereinigte Staaten.*

Bundesministerium der Justiz und Auswärtiges Amt

10. *Wie 1., nur für die 11. Verhandlungsrunde vom 23. September bis 1. Oktober 2010 in Tokio, Japan.*

Bundesministerium der Justiz